

RS OGH 1994/6/28 3Ob547/94, 3Ob28/94, 2Ob576/94, 9Ob1622/94, 6Ob636/95 (6Ob637/95), 1Ob1645/95, 1Ob5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

ABGB §94

ABGB §140

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzieltes Einkommen darf nur erfolgen, wenn den Unterhaltsschuldner ein Verschulden daran trifft, dass er keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/94
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 3 Ob 547/94
- 3 Ob 28/94
Entscheidungstext OGH 23.02.1994 3 Ob 28/94
Auch
- 2 Ob 576/94
Entscheidungstext OGH 10.11.1994 2 Ob 576/94
- 9 Ob 1622/94
Entscheidungstext OGH 21.11.1994 9 Ob 1622/94
- 6 Ob 636/95
Entscheidungstext OGH 25.10.1995 6 Ob 636/95
- 1 Ob 1645/95
Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 1645/95
Beisatz: Zumindest leichte Fahrlässigkeit. (T1)
- 1 Ob 597/95
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 597/95
- 10 Ob 2184/96s
Entscheidungstext OGH 03.09.1996 10 Ob 2184/96s
Beisatz: Das Verschulden kann in vorsätzlicher Unterhaltsflucht (absichtlicher Mindererwerb, um sich der

Unterhaltszahlung zu entziehen) bestehen; es genügt aber auch (leicht) fahrlässige Herbeiführung des Einkommensmangels durch Außerachtlassung pflichtgemäß der zumutbaren Einkommensbemühungen. Maßstab hiefür ist stets das Verhalten eines pflichtgemäß rechtschaffenen Familienvaters. (T2)

- 1 Ob 2330/96w

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2330/96w

Auch

- 2 Ob 250/97x

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 250/97x

Beis wie T1

Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T3 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T1 wurde gelöscht. - März 2018 (T3)

- 8 Ob 191/97i

Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 Ob 191/97i

Auch; Beisatz: Anspannungsgrundsatz dient als eine Art Missbrauchs vorbehalt, wenn schulhaft die zumutbare Erzielung deutlich höherer Einkünfte versäumt wird. (T4)

- 4 Ob 345/97g

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 345/97g

Beis wie T2

- 4 Ob 181/98s

Entscheidungstext OGH 14.07.1998 4 Ob 181/98s

Vgl; Beis wie T2 nur: Maßstab hiefür ist stets das Verhalten eines pflichtgemäß rechtschaffenen Familienvaters. (T5)

- 1 Ob 115/98p

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 115/98p

Vgl auch; Beisatz: Die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft durch den Unterhaltsschuldner kann nach

Gesichtspunkten des Anspannungsgrundsatzes niemals den Vorwurf eines schulhaften Verzichts auf ein höheres Einkommen aus öffentlichen Geldern rechtfertigen. (T6)

- 1 Ob 58/00m

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 58/00m

Vgl; Beisatz: Insbesondere bei offenkundig engem zeitlichem Zusammenhang zwischen der Beendigung einer gut bezahlten unselbständigen Erwerbstätigkeit (Postamtsvorstand) und dem Antrag auf Unterhaltsherabsetzung. (T7)

- 7 Ob 78/00x

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 78/00x

Beis wie T2

- 6 Ob 116/00b

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 116/00b

Vgl auch; Beis wie T4

- 8 Ob 133/00t

Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 133/00t

Vgl; Beis wie T5

- 7 Ob 40/01k

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 7 Ob 40/01k

Vgl auch; Beis wie T5

- 1 Ob 191/01x

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 191/01x

Beisatz: Der Anspannungsgrundsatz soll bloß gewährleisten, dass die Unterhaltsbemessungsgrundlage der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners angepasst wird, soll sich doch dieser seiner Leistungspflicht nicht dadurch entziehen können, dass er die nach seinen Kräften zumutbare Erzielung deutlich höherer Einkünfte schulhaft unterlässt. (T8)

Veröff: SZ 74/138

- 1 Ob 23/02t

Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 23/02t

Beis wie T2; Beisatz: Die vom Unterhaltpflichtigen getroffenen Entscheidungen über die Wahl des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie nach der subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltpflichtigen im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu billigen waren. (T9)

- 2 Ob 108/02z

Entscheidungstext OGH 23.05.2002 2 Ob 108/02z

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 38/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y

Vgl auch; Beisatz: Dem Unterhaltschuldner ist es nicht ohne weiteres zumutbar, auch nach Konkursöffnung über sein Vermögen weiterhin das Einkommen zu erzielen, das er schon vorher gehabt hat. (T10)

- 2 Ob 56/02b

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 2 Ob 56/02b

Auch

- 6 Ob 272/02x

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 272/02x

Auch

- 7 Ob 194/03k

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 194/03k

Beisatz: Oder eine Antragstellung zur Erlangung öffentlich-rechtlicher Zahlungen unterlässt. (T11)

- 1 Ob 130/04f

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 130/04f

Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T9; Beisatz: Dabei ist nicht maßgeblich, ob sich die zu beurteilende Entscheidung des Unterhaltpflichtigen in rückschauender Betrachtung als bestmöglich erweist, vielmehr ist allein bedeutsam, ob sie nach den jeweils gegebenen konkreten Umständen im Entscheidungszeitpunkt als vertretbar anzuerkennen ist. (T12)

- 3 Ob 1/05a

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 1/05a

Auch; Beis wie T10; Beisatz: Grundsätzlich ist auch in einem Konkurs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren die Anspannung des Schuldners, wenngleich nicht nur aus der Tatsache der Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein begründet, zulässig. (T13)

- 6 Ob 299/05x

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 299/05x

- 6 Ob 52/06z

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 52/06z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage, ob sich die Anwendung der Differenzmethode auf jene Fälle reduziert, in denen der Unterhaltpflichtige entweder bereits bei Eröffnung des Konkursverfahrens (in der Form eines Schuldenregulierungsverfahrens) unselbstständig erwerbstätig war (8 Ob 50/04t = EFSIg 107.212) oder zwar zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen betrieb, dieses in weiterer Folge dann aber gemäß § 114 KO geschlossen wurde und ob in den letztgenannten Fällen der Differenzrechnung ein aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (nunmehr) tatsächlich erzieltes (3 Ob 1/05a) oder ein - nach Anspannungsgrundsätzen - erzielbares Einkommen zu Grunde zu legen ist (6 Ob 284/02m = EFSIg 103.521; 6 Ob 51/04z), wird - nach ausführlicher Ableitung - ausdrücklich offen gelassen. (T14)

- 7 Ob 151/06s

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 151/06s

Auch; Beisatz: Der Grundsatz der Anspannung geht von der aus § 94 Abs 1 ABGB abgeleiteten Obliegenheit der Ehegatten aus, bei einem für den angemessenen Unterhalt nicht ausreichenden Einkommen eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern nur diese nach der Wirtschaftslage ein deutlich höheres Einkommen verspricht. Der Anspannungsgrund wird nur in Fällen angewendet, in denen der betreffende Ehegatte schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die zumutbare Erzielung

deutlich höherer Einkünfte verabsäumt. Die Fahrlässigkeit ist an der Sorgfalt eines ordentlichen familien- und pflichtbewussten Ehepartners zu messen. (T15)

- 6 Ob 64/07s

Entscheidungstext OGH 19.04.2007 6 Ob 64/07s

Beis wie T5; Beisatz: Ein suchtkranker Unterhaltpflichtiger ist aufgrund seiner Erwerbsobligie gehalten, seine Sucht mit allen Kräften zu bekämpfen und sich der notwendigen Entziehungsbehandlung zu unterziehen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann dem Unterhaltpflichtigen aber nur dann zugerechnet werden, wenn er die Notwendigkeit der Behandlung erkennt und die Fähigkeit besitzt, nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Überlegungen sind auch auf geistige Störungen und Erkrankungen zu übertragen. (T16)

- 3 Ob 99/07s

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 99/07s

Auch; Beis wie T15 nur: Die Fahrlässigkeit ist an der Sorgfalt eines ordentlichen familien- und pflichtbewussten Ehepartners zu messen. (T17)

- 2 Ob 208/06m

Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 208/06m

Auch; Beis wie T2 nur: Es genügt aber auch (leicht) fahrlässige Herbeiführung des Einkommensmangels. (T18)

Auch Beis wie T3

- 3 Ob 186/07k

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 186/07k

Auch; Beis wie T5; Beis ähnlich wie T15; Beisatz: Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, den Anspannungsgrundsatz auf einen mit Scheidungsfolgenvergleich vereinbarten Unterhalt nicht anzuwenden. (T19)

- 6 Ob 5/08s

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s

Vgl auch; Veröff: SZ 2008/35

- 5 Ob 140/09p

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 140/09p

Auch; Beisatz: Während jenes Zeitraums, in dem ein Unterhaltpflichtiger durch eine Krebserkrankung und deren unmittelbare Folgen an der Erzielung von Einkünften gehindert ist, kommt eine Anspannung nicht in Betracht. (T20)

- 1 Ob 104/09i

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 104/09i

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Verzicht auf erbrechtlichen Anspruch. (T21)

- 5 Ob 121/09v

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 121/09v

Auch; Beis ähnlich wie T13

- 5 Ob 161/09a

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 161/09a

Auch; Beisatz: Ein Studium (Universitätsstudium) kann nur dann unterhaltsrechtlich von einer Erwerbstätigkeit entbinden, wenn es ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. (T22)

- 1 Ob 240/09i

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 240/09i

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 202/09a

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 202/09a

Auch; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T18

- 4 Ob 91/10a

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a

- 2 Ob 246/09d

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d

Auch; Beis wie T3; Auch Beis wie T18; Beisatz: Hier: Anspannung auf nicht erzielte Mietentgelte aus einem Fruchtgenussrecht und in der Folge desselben. (T23)

Veröff: SZ 2010/134

- 8 Ob 27/10v

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 27/10v

Vgl auch; Beis wie T4; Beis wie T5

- 8 Ob 91/10f

Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 91/10f

Beis wie T2 nur: Das Verschulden kann in vorsätzlicher Unterhaltsflucht (absichtlicher Mindererwerb, um sich der Unterhaltszahlung zu entziehen) bestehen; es genügt aber auch (leicht) fahrlässige Herbeiführung des Einkommensmangels durch Außerachtlassung pflichtgemäßer zumutbarer Einkommensbemühungen. (T24)

- 10 Ob 7/11v

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 10 Ob 7/11v

Auch; Beis wie T5

- 7 Ob 140/11f

Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f

Beis wie T2

- 4 Ob 178/11x

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 178/11x

Vgl auch; Vgl Beis wie T16; Beisatz: Hier: Keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Unterhaltpflichtige einer Weisung des Strafgerichts folgt, eine gesundheitsbezogene Maßnahme iSd §§ 11, 39 SMG in einer bestimmten privaten sozialtherapeutischen Einrichtung durchzuführen, obwohl er dort keinen Anspruch auf Krankengeld hat. (T25)

- 8 Ob 8/12b

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 8/12b

Vgl; Beis wie T5

- 7 Ob 179/11s

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verzicht auf Prämien aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer bei sonstigem Risiko einer Kündigung. (T26)

- 6 Ob 80/13b

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 80/13b

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Da der Vater nach den Feststellungen der Vorinstanzen ab 5. 8. 2009 einkommenslos und infolge fehlenden Aufenthaltstitels auch nicht vermittelbar war, entspricht die Verneinung des Vorliegens der Anspannungsvoraussetzungen durch die Vorinstanzen der Rechtslage. (T27)

- 1 Ob 159/13h

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 159/13h

Auch

- 4 Ob 101/13a

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 101/13a

- 2 Ob 32/14s

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 2 Ob 32/14s

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Verzicht auf Mieteinkünfte gegenüber dem Sohn für von diesem unter Einsatz beträchtlicher Geldmittel instandgesetzte Wohnung nach dessen Ehescheidung bis zu dessen Rückzahlung von Kreditverbindlichkeiten vertretbar. (T28)

- 8 Ob 106/13s

Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 106/13s

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Eine Anspannung des Unterhaltsschuldners auf ein Einkommen, das er tatsächlich nicht erzielt, aber bei zumutbarem Einsatz aller seiner Kräfte erzielen könnte, kommt nur in Betracht, wenn er pflichtwidrig zumutbare Einkunftsbumühungen unterlässt. (T29)

- 10 Ob 59/14w

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 10 Ob 59/14w

Beis wie T2; Beisatz: Hier: Unterlassen der Nostrifizierung eines im Ausland abgeschlossenen Medizinstudiums.

(T30)

•

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at